

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Existenzgründer sowie kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen aus

- Industrie,
- Handwerk,
- Handel,
- Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe
- freiberuflich wirtschaftsnah Tätige

mit Sitz im Landkreis Harburg bzw. der Absicht, eine Betriebsstätte im Landkreis Harburg zu errichten.

Was wird gefördert?

Gefördert werden folgende investive Maßnahmen ab einem Gesamtinvestitionsvolumen von 30.000 Euro:

- **Errichtung einer Betriebsstätte**, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird
- **Erweiterung der Betriebsstätte**, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 20 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um zwei Vollzeitarbeitsplätze erhöht wird
- **Verlagerung der Betriebsstätte**, wenn hierdurch eine Erweiterung erfolgt und die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 20 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um zwei Vollzeitarbeitsplätze erhöht wird
- **Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte**, wenn mindestens die vorhandenen Arbeitsplätze gesichert werden (z.B. altersbedingte Betriebsübernahme).

Wie hoch ist die Förderung?

Bei der Förderung handelt es sich um einen **nicht zurück zu zahlenden Investitionszuschuss**. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Höhe der Investition und der Anzahl der im Rahmen des Fördervorhabens geschaffenen Arbeitsplätze. Der Zuschuss beträgt bei kleinen Unternehmen bis zu 10 %, bei mittleren Unternehmen bis zu 5 % der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 35.000 €.

Arbeitsplatzbonus: Werden im Rahmen der geförderten Maßnahme mehr als zwei Arbeitsplätze geschaffen und besetzt, erhöht sich die Zuwendung ab dem dritten Arbeitsplatz um 2.500 € je Arbeitsplatz. Durch den Arbeitsplatzbonus darf der Zuschuss insgesamt 45.000 € nicht übersteigen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

1. Beratung/Antragstellung

Der Antrag auf Förderung muss vor Investitionsbeginn beim Landkreis Harburg, Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung gestellt werden. Wir helfen Ihnen bei der Antragstellung und bieten Beratungsgespräche an, in denen wir gemeinsam die Förderfähigkeit des Investitionsvorhabens prüfen und die notwendigen Antragsunterlagen und das weitere Verfahren erläutern. Kontakt über 04171 693-555 oder wirtschaftsfoerderung@lkharburg.de.

2. Bewilligung des Antrages/Verbindliche Förderzusage

Alle Anträge werden anhand eines Scoring-Systems bewertet. Zu den Antragsstichtagen 15.04. und 15.10. werden die vorliegenden Anträge auf Grundlage der erreichten Scoringpunkte in eine Rangreihenfolge gebracht und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt.

Hinweis: Die Finanzausstattung des Förderprogramms wurde so geplant, dass möglichst wenig Anträge abgelehnt werden müssen. Bei einer starken Nachfrage kann es dennoch zu der Situation kommen, dass in einer Antragsrunde mehr Anträge vorliegen als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. In diesen Fällen erhalten die aufgrund ihrer geringen Scoringpunkte nicht berücksichtigten Anträge in der nächsten Antragsrunde eine zweite Chance.

3. Verwendungsnachweis/Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Abschluss des Vorhabens nach Vorlage des sog. Verwendungsnachweises. Dem Verwendungsnachweis sind alle den Förderantrag betreffenden Originalrechnungen beizufügen.

Was ist sonst noch zu beachten?

- Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt worden ist. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- Die gewährte Zuwendung setzt sich zu jeweils 50 % aus Haushaltsmitteln des Landkreises und der Stadt/Gemeinde, in der das antragstellende Unternehmen seine Investition tätigt, zusammen. Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn die betreffende Stadt/Gemeinde der Förderung zustimmt.
- Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze müssen für mindestens drei Jahre ab Abschluss des Investitionsvorhabens besetzt sein.
- Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren zweckgebunden verwendet werden.